

# Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß

Nachdem zum 1. Februar 2020 der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit) endlich vollzogen war, standen seither die Verhandlungen mit London über die neuen Handelsbeziehungen in einem Freihandelsabkommen mit der EU auf der handelspolitischen Agenda. Der Austritt erfolgte auf der Grundlage des von der Regierung Theresa May verhandelten Austrittsabkommens, an dem allerdings Nachbesserungen, insbesondere im Hinblick auf den im Vereinigten Königreich umstrittenen Backstop, der Nordirland bis auf weiteres im Binnenmarkt und den Rest des Vereinigten Königreichs in der Zollunion mit der EU behalten hätte, von der Regierung unter Premierminister Boris Johnson durchgesetzt werden konnten.<sup>1</sup> Die neue Regelung sieht bis zur Klärung der Grenzfrage auf der irischen Insel ein Verbleiben nur Nordirlands in der Zollunion mit der EU vor, das aber zugleich zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehört. Diese Regelung gilt nicht unbegrenzt, sondern zunächst für 4 Jahre, und ihre weitere Anwendung hängt von der Entscheidung in Nordirland ab; solange gelten für den Warenhandel die einschlägigen EU-Binnenmarktregeln in Nordirland weiter. Die Einfuhrformalitäten werden nach EU-Recht von den britischen Behörden an den nordirischen Zugangspunkten abgewickelt, um eine harte Grenze zu Irland zu vermeiden. Welche Regelung diese ablösen wird, falls die nordirische parlamentarische Versammlung sie nicht fortführt, ist im Austrittsabkommen völlig offen gelassen.<sup>2</sup> In den seit Anfang März 2020 geführten Verhandlungen über die künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Großbritannien geht es kaum vorwärts. Obschon sie bis Spätherbst 2020 abgeschlossen sein müssen, soll ein harter Brexit zum 1. Januar 2021, dem Ende der Übergangszeit, erneut vermieden werden. Probleme bereitet neben dem Zugang zu britischen Fischgründen<sup>3</sup> die zentrale Forderung der EU nach der Festschreibung notwendiger vergleichbarer Standards in der Wettbewerbspolitik und in der Sozial-, Arbeits-, Umwelt-, Klima- und Steuergesetzgebung. Aus Sicht der EU soll dies faire Wettbewerbsbedingungen („level playing field for open and fair competition“) garantieren. Dies stößt aber auf Ablehnung des Vereinigten Königreichs, obwohl eine solche Vereinbarung in der Politischen Erklärung über die künftigen Beziehungen bereits festgelegt worden war. Das Europäische Parlament hat mit Recht auf diesen Umstand hingewiesen und in seiner Resolution vom 18.6.2020 klare Anforderungen für ein Handelsabkommen formuliert. Es fordert unter anderem einen Schutz der Integrität des Binnenmarkts und der Zollunion, die Wahrung der Autonomie der EU und der Funktion des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als autoritativem Ausleger des EU-Rechts und die strikte Einhaltung des Nordirlandprotokolls. Das Austrittsabkommen könne nicht neu verhandelt werden.<sup>4</sup>

---

1 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Brexit“ in diesem Jahrbuch.

2 Mit Recht kritisch Jörg Phillip Terhechte: Strukturen und Probleme des Brexit-Abkommens, in: Neue Juristische Wochenschrift 7/2020, S. 425-429, hier S. 427.

3 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Agrar- und Fischereipolitik“ in diesem Jahrbuch.

4 Vgl. Otmar Philipp: Brexit: Empfehlungen für die Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 13/2020, S. 547.

Neben dem somit weiterhin herausfordernden Verhältnis zum Vereinigten Königreich war die Handelspolitik der EU seit Mitte 2019 geprägt von dem Bemühen, ein weiteres Eskalieren der handelspolitischen Spannungen mit den USA zu vermeiden und Wege zu finden, das fortbestehende Funktionieren der internationalen Handelsordnung der Welt-handelsorganisation (World Trade Organization, WTO) auch trotz des Handelskonflikts der USA mit China und der – infolge der US-Blockade der Richterbesetzung – seit Dezember 2019 eingetretenen Funktionsunfähigkeit des Streitschlichtungsgremiums „Appellate Body“ der WTO, das nur noch mit einem Richter besetzt ist, sicherzustellen. Nach einer Einigung zwischen USA und China auf ein erstes Handelspaket im Januar 2020<sup>5</sup> hat sich der Konflikt weiter zugespitzt, nicht zuletzt infolge der seit Februar 2020 auch Europa und die USA schwerwiegend treffenden Covid-19-Pandemie. Diese hat durch den monatelangen Stillstand großer Teile der Weltwirtschaft die Herausforderungen für die EU-Handelspolitik in der neuen multipolaren Realität der Weltbeziehungen<sup>6</sup> weiter verschärft. Die Covid-19-Pandemie war Auslöser einiger spezifischer Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbspolitik, aber auch in der Handelspolitik. So hat die Europäische Kommission, um die Zeit bis zum Inkrafttreten der Investmentscreening-Verordnung 2019/452 zu überbrücken, eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten gerichtet, die diese auffordert, bestehende Instrumente zur Prüfung von Auslandsinvestitionen in kritische Infrastrukturen auf ihre Auswirkung auf ihre öffentliche Sicherheit auszuweiten beziehungsweise dort zügig einzurichten, wo ein Investitionskontrollverfahren noch fehlt.<sup>7</sup> Mitgliedstaaten mit einem umfassenden Investitionskontrollverfahren sollen diesen voll-auf nutzen. Auch sollen die Mitgliedstaaten von bestehenden staatlichen Vorrangrechten und sogenannten Goldenen Aktien Gebrauch machen. Damit soll verhindert werden, dass die wirtschaftlichen Turbulenzen der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten Krise von ausländischen Akteuren für strategische Einkäufe im Gesundheitssektor genutzt werden, ehe die in der Verordnung vorgesehenen Kontrollanforderungen ab Oktober 2020 greifen.

### **Überprüfung der Handelspolitik im Leitbild der offenen strategischen Autonomie**

Die Handelsbeziehungen werden durch die Spannungen zwischen den USA und China und dem damit einhergehenden wirtschaftlichen Nationalismus und Unilateralismus schwieriger, aber auch durch die intensive staatliche Einflussnahme Chinas auf seine Wirtschaft und die Ausrichtung seiner Handelspolitik an geostrategischen Zielen. All das hat die Funktion der auf multilateralen Regeln basierenden weltweiten Handelsordnung der WTO und die darin etablierten Governancestrukturen für die Bewältigung von Handelsproblemen erheblich geschwächt. Diese Entwicklungen haben die Frage der effektiven Durchsetzung der Handelsregeln in den Fokus der Handelspolitik der EU geschoben.

---

5 Tagesschau.de: China und USA unterzeichnen Teilabkommen, 15.1.2020.

6 Dazu Bernard Hoekman/Laura Puccio: EU Trade Policy: Challenges and Opportunities, RSCAS Policy Papers 06/2019; Frank Hoffmeister: Do Ut Des oder Tit For Tat? – Die europäische Handelspolitik angesichts neuer Herausforderungen aus den USA und China, in: Christoph Herrmann (Hrsg.): Die Gemeinsame Handelspolitik im Europäischen Verfassungsverbund, Europarecht Beiheft 2/2020, S. 77-94; Wolfgang Weiß: EU Multilateral Trade Policy in a Changing, Multipolar World: The Way Forward, in: Wolfgang Weiß/Cornelia Furculita (Hrsg.): Global Politics and EU Trade Policy, Cham 2020, S. 17-39.

7 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, 25. März 2020, in: Amtsblatt der Europäischen Union C1 99/1; Dazu auch Samed Sahin: Die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen in der COVID-19-Krise, in: Covid-19 und Recht 4/2020, S. 192-194.

Ferner haben sie die Europäische Kommission veranlasst, eine Reform ihrer handelspolitischen Strategie anzustrengen, die auch der Verschärfung der Anfragen an die Folgen der Globalisierung durch die Covid-19-Pandemie Rechnung trägt. Die Pandemie verdeutlichte die Notwendigkeit, globale Lieferketten und Diversifizierungen zu überdenken und die Einrichtung strategischer Vorräte von pharmazeutischen und medizinischen Produkten zu prüfen.

Die Neuausrichtung der Handelspolitik erfolgt unter dem von Handelskommissar Phil Hogan geprägten Motto einer „Open Strategic Autonomy“. Die Konsultation hierzu läuft seit Juni 2020. Dieses Leitbild steht für das Ziel, ein neues System einer globalen wirtschaftspolitischen Steuerung („new system of global economic governance“) mitzugestalten und bilaterale Beziehungen zum gegenseitigen Nutzen auszubauen, wobei sich Europa gleichzeitig vor unfairem und missbräuchlichem Verhalten schützen können muss. Die EU strebt bei der globalen Neugestaltung eine internationale Führungsrolle an. Die „offene strategische Autonomie“ soll die grundsätzliche Offenheit der Märkte der EU mit dem Schutz für ihre Menschen und Unternehmen zum Ausgleich bringen. Das impliziert die Fähigkeit der EU, die Durchsetzung von Handelsregeln noch stärker als bisher in die eigene Hand zu nehmen und die Rechte der EU aus den multilateralen und bilateralen Handelsregeln durchzusetzen.<sup>8</sup> Die Überprüfung der Handelspolitik der EU unter diesem Leitbild soll sicherstellen, dass die Handelspolitik angesichts der Herausforderungen wirksam funktioniert, den Zielen und politischen Prioritäten der EU in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimawandel, digitale Wirtschaft sowie wirtschaftliche und politische Sicherheit dient und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und neuen Wachstums beiträgt. Die Wirtschaft soll widerstandsfähiger und die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen am Außenhandel erleichtert werden. Nach außen ist Bestandteil der Überprüfung die Reform der WTO, die in ihrer Rolle, Forum für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung von Handelsregeln zu sein und einen berechenbaren Rahmen für den Handel zu sichern, zu stärken ist. Ferner soll der Beitrag der Handels- und Investitionspolitik für die Lösung der drängendsten globalen Herausforderungen Klimawandel, nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung gestärkt werden.<sup>9</sup>

### **Stärkerer Fokus auf die Durchsetzung von Handelsregeln**

Bedingt durch das schwieriger gewordene handelspolitische Umfeld für die EU ist bei den Akteuren der EU-Handelspolitik ein neues Bewusstsein für die Notwendigkeit entstanden, den erreichten handelspolitischen Stand aktiver zu verteidigen und die Instrumente dafür zu intensivieren. So hat sie bereits in den vergangenen zwei Jahren ihre handelspolitischen Instrumente geschärft, um ihre Interessen besser gegen unfaire Handelspraktiken anderer durchsetzen zu können. Dies erfolgte zunächst mit Blick vor allem auf China und sein starkes Vorwärtsdrängen in Richtung einer aktiver gestaltenden Rolle in den internationalen Handelsbeziehungen. Dies äußert sich insbesondere an dem industriepolitischen Programm „Made in China 2025“, in dem China sich das Ziel setzt, in strategischen Zukunftsbranchen wie IT, Automatisierung, Pharma und Energie führend zu werden, und an der „Belt and Road“-Initiative, die dieses Programm im Hinblick auf die Errichtung

---

8 Vgl. dazu Europäische Kommission: Factsheet: Trade Policy Review 2020, abrufbar unter: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/june/tradoc\\_158780.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/june/tradoc_158780.pdf) (letzter Zugriff: 14.9.2020).

9 Dazu näher Europäische Kommission: A renewed trade policy for a stronger Europe, Consultation Note, 16. Juni 2020, abrufbar unter: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/june/tradoc\\_158779.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/june/tradoc_158779.pdf) (letzter Zugriff: 14.9.2020).

von Infrastrukturen einer neuen Seidenstraße flankiert. Nach der Reform des Antidumpingrechts im Jahr 2018, der Verabschiedung des Investitionsscreeningmechanismus und der Schutzklauselregelung im Jahr 2019<sup>10</sup> fand die Zielsetzung stärkerer Durchsetzung der Handelsregeln Eingang in die politischen Leitlinien der neuen Europäischen Kommission unter Ursula von der Leyen<sup>11</sup> sowie in das Mandat für den Handelskommissar<sup>12</sup> und spiegelt sich auch in der Diskussion um die Neuausrichtung der Handelspolitik.<sup>13</sup> Jüngst wurde die wirksame Durchsetzung von Handelsregeln als „Priorität der Union“ bezeichnet. Das ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass die EU sehr offen für Wettbewerber aus Drittstaaten ist, selbst wenn keine Reziprozität vorliegt. Demgemäß betreibt die Europäische Kommission seit Ende 2019 intensiv eine Reform der Handelsvergeltungs-Verordnung 654/2014. Auch institutionell findet das seinen Niederschlag in der neuen Institution eines „Kommissionsbeauftragten für die Durchsetzung von Handelsregeln“<sup>14</sup> (Chief Trade Enforcement Officer). Die vorgeschlagene Veränderung der Handelsvergeltungs-Verordnung soll den Anwendungsbereich der darin enthaltenen Durchsetzungsinstrumente auf Dienstleistungen und den Schutz des geistigen Eigentums ausweiten und auch den Schutz der Rechte der Union aus Handelsverträgen durch Sanktionen ermöglichen, wenn Handelspartner rechtswidrige Maßnahmen treffen, zugleich aber ein Streitbeilegungsverfahren blockieren.<sup>15</sup> Die Novelle dient der Reaktion auf die Lähmung des Appellate Body. Die Europäische Kommission strebt daher wegen der akuten Situation in der WTO eine sehr schnelle Annahme an.<sup>16</sup> Die Neuregelung soll auch für die Blockade einer bilateralen Streitbeilegung im Rahmen von EU-Freihandelsabkommen gelten. Ob die beabsichtigte Neuregelung völkerrechtskonform ist, lässt sich sehr bezweifeln, weil die Sanktionsergreifung nicht mehr vom Abschluss einer Streitbeilegung abhängt. Auch unionsrechtlich wäre das eine Wende, da das bisherige Regelungskonzept der Handelsvergeltungs-Verordnung Gegenmaßnahmen nur erlaubt, wenn diese völkerrechtskonform erfolgen. Ursprünglich war auch angedacht, die Handelsvergeltungs-Verordnung für die Durchsetzung von Nachhaltigkeitspflichten in den Handelsabkommen zu nutzen. Der Ausschuss für Handel im Europäischen Parlament (INTA) schlug kürzlich vor, die Verordnung so zu ändern, dass sie generell Sanktionen bei einer klaren Verletzung von Völkerrecht durch handelspolitische Maßnahmen, die die wirtschaftlichen Interessen der EU erheblich verletzen, zulässt.

---

10 Vgl. hierzu auch Wolfgang Weiß: Außenwirtschaftsbeziehungen, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2019, Baden-Baden 2019, S. 307-312, hier S. 308-309.

11 Ursula von der Leyen: Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa, 2019, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/political-guidelines-next-commission\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf) (letzter Zugriff: 14.9.2020), hier S. 21.

12 Vgl. Europäische Kommission/Ursula von der Leyen: Missionletter. Phil Hogan, Commissioner of Trade, 1. Dezember 2019, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/comm-cwt2019/files/commissioner\\_mission\\_letters/mission-letter-phil-hogan-2019\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/comm-cwt2019/files/commissioner_mission_letters/mission-letter-phil-hogan-2019_en.pdf) (letzter Zugriff: 14.9.2020), hier S. 3.

13 Vgl. die wichtige Rolle von Durchsetzung und Umsetzung in Europäische Kommission: A renewed trade policy, 2020.

14 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission. Der europäische Grüne Deal, 11. Dezember 2019, COM(2019) 640 final, hier S. 26. Die Position war bereits in den politischen Leitlinien der damaligen Kandidatin als Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen angekündigt und geht auf eine Forderung Emmanuel Macrons nach einem European Trade Prosecutor zurück.

15 Vgl. Ursula von der Leyen: Eine Union, die mehr erreichen will, 2020, hier S. 21.

16 Vgl. Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln, 12. Dezember 2019, COM (2019) 623 final.

Auch das wäre viel zu weit; ihre Anwendung hinge nicht davon ab, ob die EU-Maßnahmen ihrerseits völkerrechtskonform wären. Die Wahrung der Völkerrechtskonformität ihrer Maßnahmen ist eine Verpflichtung für die EU (Art. 3 Abs. 5 EUV) auch in ihrer Handelspolitik.<sup>17</sup>

Im Zeichen der Abwehr unfairer Handelsbedingungen steht auch das geplante Instrument zum Umgang mit Subventionen aus Drittstaaten im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen, zu dem die Europäische Kommission kürzlich ein Weißbuch<sup>18</sup> vorgelegt hat. Es geht um die Abwehr der handelsverzerrenden Effekte, die durch die Wettbewerbsteilnahme von Unternehmen auf dem Binnenmarkt ausgelöst werden, die in ihren Heimatstaaten erhebliche Subventionen erhalten. Solche Auslandssubventionen haben zunehmend negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt, auf Fusionen und auf die Teilnahme an Ausschreibungen, können aber mit den bisherigen Regeln nicht adressiert werden. Die EU-Kontrolle über staatliche Beihilfen gilt nur für die Mitgliedsstaaten; die Antisubventionsregeln der WTO beziehen sich nur auf die Warenausfuhr und erfassen nicht alle Verzerrungen. Die neuen Instrumente sollen diese Lücken schließen. Hier zeigt sich die Verflechtung von Handels- und Wettbewerbspolitik. Damit setzt die EU die Zusage um, ihre Wettbewerbsregeln stärker in den Dienst der Handelspolitik zu stellen, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auch gegenüber Wettbewerbern aus Drittstaaten zu sorgen.<sup>19</sup>

### **Die EU in der WTO: Etablierung des vorübergehenden Appealmechanismus und Streitbeilegung**

Auch bedingt durch die Covid-19-Pandemie konnten die multilateralen Verhandlungen in der WTO zu ihrer Reform oder zu neuen Regelungen wie etwa im E-Commerce-Sektor, zu Fischereibeihilfen oder zu Dienstleistungen kaum intensiv weitergeführt werden, eben so wenig wie die bilateralen. Die von der EU initiierte Auffanglösung für den funktionslosen Appellate Body konnte allerdings erfolgreich etabliert werden. Das multilaterale Abkommen für einen vorübergehenden Appealmechanismus (Multiparty Interim Appeal Arrangement for WTO Disputes, MPIA) trat am 30. April 2020 in Kraft und umfasst derzeit neben der EU 21 WTO-Mitglieder; es gibt bereits erste Fälle, in denen sich die Parteien auf eine Nutzung dieses Mechanismus geeinigt haben.<sup>20</sup> Der Mechanismus wurde seit Dezember 2019 notwendig, um die Lähmung der WTO-Streitbeilegung zu verhindern. Infolge der Funktionsunfähigkeit des Appellate Body entstand die Frage, wie die Einhaltung des WTO-Rechts durchgesetzt werden kann, da von nun an alle Streitverfahren auch bei Vorliegen eines Panelberichts blockiert werden können. Denn jede Streitpartei hat weiterhin die Möglichkeit, eine Revision zum Appellate Body zu beantragen, die nun aber ins Leere geht. Das Streitverfahren bleibt weiter anhängig, kommt aber bis auf weiteres nicht zum Abschluss. Damit fehlt einem Kläger die Möglichkeit, eine Sanktionsverhängung zu betreiben, auch wenn der Panelbericht zu seinen Gunsten eine Rechts-

---

17 Europäischer Gerichtshof: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2016 - C-104/16 P, Front Polisario, Rn. 86 ff; Europäischer Gerichtshof: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Februar 2018 - C-266/16, Westsahara, Rn. 62 ff.

18 Europäische Kommission: Weißbuch zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten, 17. Juni 2020, COM(2020) 253 final.

19 Vgl. Weiß: Außenwirtschaftsbeziehungen, 2019, S. 310.

20 Zuletzt etwa EU und Kolumbien im Streitverfahren DS591 über Antidumpingmaßnahmen gegen Tiefkühlpommes, vgl. WTO: Colombia — Anti-Dumping Duties on Frozen Fries from Belgium, Germany and the Netherlands, 15.7.2020, WT/DS591/3.

verletzung erkennt. Somit kann jedes WTO-Mitglied durch Einlegen einer Revision verhindern, dass es für WTO-Verletzungen zur Rechenschaft gezogen wird. Ein Ausweg besteht nur, wenn die Parteien sich auf Alternativen einigen. Das MPIA stellt eine solche dar. Dieser Ersatz für den Appellate Body ist eine nur vorübergehende „Notlösung“, bis das Original wieder arbeitsfähig ist. Bis dahin wird es ermöglicht, Panelberichte einer Revision zu unterziehen und auf dieser Grundlage WTO-konform Sanktionen zu verhängen. Das größte Manko bleibt, dass gerade die USA sich der Mitwirkung beim MPIA entziehen. Die Krise des Appellate Body wird nicht gelöst, und die Errichtung eines alternativen Forums verstärkt die für die WTO gefährliche Tendenz, auf andere Mechanismen auszuweichen. Vorzugswürdig wäre gewesen, sich auf einen Verzicht auf Anrufung des Appellate Body zu einigen. Allerdings fehlte dann eine für die Einheitlichkeit der Rechtsauslegung wichtige Instanz.

In der WTO-Streitbeilegung zeigen sich nun die Folgen der US-Handelspolitik auch im Verhältnis zur EU. Die wechselseitigen Klagen von EU und USA wegen der US-Zusatzzölle gegen Stahl- und Aluminiemeinfuhren aus der EU (DS548) und der Schutzmaßnahmen der EU hiergegen (DS559) sind noch nicht entschieden;<sup>21</sup> die wechselseitigen Sanktionen haben Folgeklagen gegen die EU zur Folge: So läuft eine Beschwerde der Türkei gegen die EU-Schutzmaßnahmen gegen Stahleinfuhren (DS595). China und Russland haben die EU wegen der neuen Dumpingspannenberechnung verklagt; während Chinas Antrag am 15. Juni 2020 erlosch, weil es das Mitte 2019 ausgesetzte Verfahren (DS516) nicht weiterbetriebe, liegt der für die EU teilweise negative Panelbericht in dem von Russland betriebenen Verfahren DS494 seit Juli 2020 vor; die EU hat Berufung eingelegt. Im Verfahren um die unzulässigen russischen Einfuhrsperren gegen Schweinefleisch aus der EU stritten die Parteien zuletzt darum, ob Russland seine Maßnahmen beseitigt hat; das Compliance-Panel ist derzeit auf Antrag der EU ausgesetzt (DS475).

In dem Streit der EU mit China über eine unzulässige Aneignung von ausländischem geistigen Eigentum durch die Bedingungen für die Zulassung von Auslandsinvestitionen hatte die EU mit China bereits Ende 2018 Konsultationen aufgenommen. Die Einsetzung eines Panels hat die EU noch nicht beantragt (DS549). In der weitestgehend erfolglosen Beschwerde Russlands gegen das dritte EU-Energiebinnenmarktpaket (DS476) liegt der Appellate Body-Bericht noch nicht vor; insoweit ist der Appellate Body noch tätig, weil begonnene Verfahren mit den ursprünglich beteiligten Mitgliedern zu Ende geführt werden. In der Beschwerde Russlands gegen die EU wegen Antidumpingzöllen für bestimmte Stahlprodukte (DS521) ist das Panel seit März 2020 eingesetzt. Neue Beschwerden gegen die EU wurden von Indonesien wegen der EU-Maßnahmen gegen Palmöl anhängig gemacht, während die EU wiederum Beschwerde gegen Maßnahmen Indonesiens erhob (DS592). In den Streitigkeiten der EU gegen die Türkei wegen Maßnahmen im Arzneimittelsektor (DS583), gegen die USA wegen Antidumpingzöllen gegen spanische Oliven (DS577), gegen Indien wegen Maßnahmen im IT-Sektor (DS582) sowie gegen die Antidumpingzölle Kolumbiens wegen Tiefkühlpommee (DS591) wurden Panels eingesetzt.

### Weiterführende Literatur

Wolfgang Weiß: Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelspolitik: Neue Entwicklungen der „Open Strategic Autonomy“, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 20/2020, S. 787-793.

---

21 Vgl. Weiß: Außenwirtschaftsbeziehungen, 2019, S. 310.